

# **1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 11.03.2025**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.03.2025 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 09.09.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **§ 1 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

§ 10 Abs. 5 der Hauptsatzung vom 09.09.2024 wird wie folgt neu gefasst:

Als Ersatz für die Heranziehung Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr zu kostenfreien und kostenpflichtigen Einsätzen im Sinne des LBKG wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € pro Stunde erstattet. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem tatsächlichen Stunden die der Feuerwehrangehöriger pro Einsatz abgeleistet hat, dabei wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

Feuerwehrangehörige die sich während eines Einsatzes in Bereitstellung befinden, erhalten insgesamt die Hälfte der stündlichen Aufwandsentschädigung.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird pro Feuerwehrangehöriger jährlich ausbezahlt.

## **§2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dudenhofen, den 11.03.2025

Silke Schmitt-Makdice  
(Bürgermeisterin)

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 11.03.2025

Silke Schmitt-Makdice  
(Bürgermeisterin)